

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes der Stadt Herbrechtingen

Die Stadt Herbrechtingen führt im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie eine Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung durch. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist über das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG §§ 47 a-f) und die Verordnung zur Lärmkartierung (34. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung)) in nationales Recht umgesetzt. Mit der Richtlinie soll im Rahmen der Europäischen Union ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder zu vermindern. Für Herbrechtingen ist die Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm auf allen Straßen im Stadtgebiet, die im Querschnitt einen durchschnittlichen Tagesverkehr (Montag bis Sonntag, Mittelwert eines ganzen Jahres) von 8.200 Kfz/ 24h und mehr aufweisen, zu untersuchen und folglich zur Durchführung einer Lärmaktionsplanung verpflichtet. Im Stadtgebiet Herbrechtingen betrifft dies die Bundesstraße B 19 und die Landesstraßen L 1164 (nördlicher Ortseingang Bolheim bis Höhe Zoeppritzstraße) sowie den Abschnitt der Autobahn A7 südlich der Anschlussstelle Giengen / Brenz

Der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen hat am 22.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Lärmaktionsplans (Stufe 3) vom 08.07.2021 gebilligt und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Dieser Beschluss des Gemeinderats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans (Stufe 3) liegt in der Zeit **vom 06.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021** im Rathaus Herbrechtingen, Fachbereich Bau, 4. Stock, Lange Straße 58, 89542 Herbrechtingen, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Fachbereich Bau abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zusätzlich zur Planauslage sind der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen während des Zeitraums der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Herbrechtingen

https://www.herbrechtingen.de/Startseite/politik+_verwaltung/laermaktionsplanung.html in elektronischer Form verfügbar.

Stellungnahmen können auch in elektronischer Form unter der E-Mail-Adresse c.doerner@herbrechtingen.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben wurden, analog zu einem Bebauungsverfahren, bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Das Betreten des Rathauses Herbrechtingen ist für Besucher nur mit einer medizinischen Mund-Nasen-Maske erlaubt. Nach der derzeit gültigen Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) und den in dem Zeitraum der öffentlichen Auslegung möglicherweise geänderten CoronaVO werden gegebenenfalls durch entsprechende Stufen bei den Inzidenzwerten Einschränkungen im Publikumsverkehr (Besucher) in Behörden veranlasst. Diese Einschränkungen würden unter anderem die Einsicht der Planunterlagen betreffen. Zur Sicherheit der Besucher und der Stadtmitarbeiter sind für die oben genannten Fälle folgende Einschränkungen gemäß § 1 Nr. 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) zu beachten: Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG können die ausgelegten Planunterlagen nach

vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 07324 / 955-1602 oder 07324 / 955-1600 eingesehen werden.

Herbrechtingen, 29.07.2021
Daniel Vogt
Bürgermeister